

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein

endvertreten durch den Innenminister

nachstehend Innenministerium genannt

und

dem Kreis/der Stadt/der Gemeinde ...

vertreten durch die Landrätin/den Landrat/die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

nachstehend Kreis/Stadt/Gemeinde genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Der Kreis/die Stadt/die Gemeinde und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass der Kreis/die Stadt/die Gemeinde zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil des Kreises/der Stadt/der Gemeinde zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt dem Kreis/der Stadt/der Gemeinde Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über

die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S.) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag des Kreises/der Stadt/der Gemeinde zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Der Kreis/die Stadt/die Gemeinde verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt des Kreises/der Stadt/der Gemeinde dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für den Kreis/die Stadt/die Gemeinde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von ... €.
- (2) Der Kreis/die Stadt/die Gemeinde verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von ...€ zu leisten. Das entspricht ...% des vorläufigen Richtwerts.

(Zusatz, bei mehr oder weniger als 60 % jeweils alternativ:

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen,

- dass für den Haushaltsausgleich und den Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge ein höherer Eigenanteil erforderlich und zumutbar ist.
- dass der Kreis/die Stadt/die Gemeinde nachvollziehbar begründet hat, im ersten Konsolidierungszeitraum einen Eigenanteil von 60% des Richtwerts nicht erreichen zu können.
- dass bereits zum Jahr ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge/ Jahresfehlbeträge erreichbar ist).

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen (ggf.: und durch die Festsetzung der Steuersätze/ des Umlagesatzes nach Absatz 3¹) realisiert; die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abzeichnet:

¹ Wenn ein Teil des Eigenanteils durch eine Erhöhung der Erträge bei den Einnahmen aus Steuern oder Kreisumlage erbracht wird, wird dieser nur berücksichtigt, sofern dieser nach 2012 finanziell wirksam wird und bezüglich der Steuern über die Vorgaben von Ziff. 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2013 und bezüglich der Kreisumlage über die Vorgaben von Ziffer 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2015 hinausgeht.

Steuerart	ab 2013 ²	ab 2015 ²
Grundsteuer A		
Grundsteuer B		
Gewerbsteuer		
Zweitwohnungssteuer		
Vergnügungssteuer		
Hundesteuer		

(alternativ:

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird ab dem Jahr 2013² auf mindestens..... und ab dem Jahr 2015² auf mindestens festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abzeichnet.)

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Der Kreis/die Stadt/die Gemeinde ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzudeuten.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

² Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019³.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn der Kreistag des Kreises/die Stadtvertretung der Stadt/die Gemeindevertretung der Gemeinde diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite des Kreises/der Stadt/der Gemeinde veröffentlicht.

Kiel,

Innenminister

Die Landrätin/Der Landrat

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

³ Das Jahr 2019 wird für die letzte Evaluation benötigt.